

eine mit Zustimmung der Stände zu erlassende Verordnung, herbeigeführt werden.

5.

In Folge der, nach Analogie der allgemeinen ständischen Vertretung einzurichtenden kreisständischen Vertretung müssen auch, nach dem Princip gleicher Rechte und Verbindlichkeiten der drei Stände, die inneren Einrichtungen der Kreisständeversammlung hergestellt werden, und die besonderen Functionen bei den Kreistagen nur aus freier Wahl der Kreisversammlung hervorgehen.

6.

Jede Vertretung des Bauernstandes in der von der hohen ersten Kammer vorgeschlagenen Maße ist nutzlos, weil sie ohne vorherige freie Wahl keine Rechte und Verbindlichkeiten für die Vertretenen herbeiführen kann, und sie ist nicht rathlich für den Bauernstand, weil mit ihrer Einführung die Gleichmäßigkeit der Vertretung, den beiden andern Ständen gegenüber, entweder ganz unmöglich gemacht oder doch auf lange Zeit nicht erreicht werden würde; sie ist endlich unmöglich, weil die Wahlbezirke den verschiedenen Kreisen nicht correspondiren.

7.

Mit etwaigen künftigen Modificationen der landständischen Verfassung ist darnach auch die kreisständische Verfassung zu modificiren.

Wenn daher die erste hohe Kammer ihren Schlußantrag dahin gestellt hat,

„daß die hohe Staatsregierung ersucht werden möge, die Zulassung von Vertretern des Bauernstandes auf den erblandischen Kreisversammlungen, auch unerwartet einer neuen Kreistagsordnung, durch Verordnung baldigst bewirken zu wollen;“

so kann die unterzeichnete Deputation ihrer geehrten Kammer nur anrathen:

diesen Antrag abzulehnen.

Denn so groß auch an sich das Vertrauen der Deputation und gewiß auch ihrer Kammer zu der hohen Staatsregierung ist, so glaubt sie doch nicht, daß eine kreisständische Vertretung, wodurch Rechte und Verbindlichkeiten für jeden Kreis erzeugt werden sollen, auf dem bloßen Wege der Verordnung hergestellt werden könne. Sie kann ihre Zustimmung um so weniger dazu geben, da nach den Vorgängen bei dem Landtage 18 $\frac{3}{4}$ die beantragte Verordnung kaum in dem von der Deputation dargestellten Sinne erfolgen dürfte. Sie muß daher, soll die kreisständische Verfassung eine dem constitutionellen Princip und der Abrundung der Kreisbezirke angemessene Reorganisation erhalten, sich unbedingt für den Entwurf einer Kreistagsordnung erklären und sich dahin aussprechen, daß es für den Bauernstand besser sei, bis zum nächsten Landtage bei den Kreisständen unvertreten zu sein, als jetzt eine vollkommene Vertretung zu verlangen, oder diese zwar jetzt mit Unsicherheit herbeizuführen, dessenungeachtet aber bei nächstem Landtage die Reorganisation der Kreisstände herzustellen.

Die Deputation rathet vielmehr ihrer geehrten Kammer, sich mit der ersten hohen Kammer zu dem Antrage an die hohe Staatsregierung zu vereinigen: dieselbe wolle der nächsten Ständeversammlung einen auf gleiche Vertretung der drei Stände bei den Kreistagen durch frei Gewählte und sonst im Geiste der landständischen Verfassung begründeten Entwurf, unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Wahlbezirke zu den Kreisen, vorlegen.

Die Deputation muß jedoch für den Fall, daß dieser Antrag keine Genehmigung finden sollte, auf das Interesse wieder zurückkommen, welches nach dem Deputationsberichte der ersten hohen Kammer S. 236 unter 3 der Bauernstand an der Verwendung

gewisser, aus früherer Zeit von den Kreisen aufgebracht und von daher rührender Cassenbestände hat. Denn soviel erscheint doch wenigstens ausgemacht, daß der Bauernstand auf Feststellung dieses Interesse anzutragen befugt und nicht verbunden sein kann, durch die andern beiden Stände über jenes Interesse nach eigener Bestimmung disponiren zu lassen. Er dürfte vielmehr sogar berechtigt sein, den Antheil, den derselbe an den Kreisassen hat, soll er von deren Mitverwaltung ausgeschlossen bleiben, ausscheiden zu lassen und zur eignen selbstständigen Verwaltung zu übernehmen.

Es läßt sich dabei jedoch nicht übersehen, ob ein dergleichen bäuerliches Interesse in allen vier Kreisen mehr oder weniger vorwaltet und ob daher, zu Abwicklung dieses Interesse, eine allgemeine Vertretung des Bauernstandes oder nur in einzelnen Kreisen für nöthig zu achten sei. Es dürfte ebensowohl in der Pflicht, als in der Machtvollkommenheit der hohen Staatsregierung liegen, ein solches Interesse zu wahren und, vermöge des Oberaufsichtsrechtes, ebenso wie anderen Corporationen gegenüber, Kenntniß davon zu nehmen, um so mehr, wenn dieses Interesse einen ganzen, dabei nicht vertretenen Stand trifft.

Für den Fall nun, daß der obengestellte Deputationsantrag in Beziehung auf Vertretung des Bauernstandes auf den Kreistagen nicht angenommen und die letztere auch durch andere Vereinigung bei dermaligem Landtage nicht erreicht werden sollte, schlägt die Deputation ihrer verehrten Kammer vor,

im Verein mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung zu ersuchen, das Interesse, welches der Bauernstand eines jeden Kreises an der betreffenden Kreisasse hat, erörtern zu lassen, die Ergebnisse aber der nächsten Ständeversammlung vorzulegen.

Der hierbei zugezogene königliche Herr Commissar hat im Allgemeinen erklärt, daß, wenn ein Antrag wegen Zulassung des Bauernstandes zu den Kreisversammlungen an die hohe Staatsregierung gelangen sollte, sie dem im Allgemeinen nicht entgegen sein, jedoch bei so allgemeinem Antrage bei ihren im früheren Entwurfe mitgetheilten Ansichten stehen bleiben werde.

Dresden, den 1. August 1843.

Die dritte Deputation der zweiten Kammer.

D. Haase.
Klien, Referent.
Hensel.
D. Plakmann.
A. Frhr. von Gablenz.
Tschucke.
Scholze.
Baumgarten.

Abg. v. d. Planiß: Wenn ich auch mit der geehrten Deputation darin vollkommen einverstanden bin, daß eine Reform unserer Kreistagsverfassung nothwendig und wünschenswerth ist, so kann ich mich doch mit ihr insofern nicht einverstanden erklären, als sie beabsichtigt, daß das jetzt vorliegende Petitum ohne Erfolg sein solle. Ich halte es nämlich für wünschenswerth, daß der Bauernstand durch Vertreter an den Kreisversammlungen so bald als möglich Theil nehme. Die Deputation hat in ihrem Berichte ausgesprochen, daß die Vertretung des Bauernstandes eine illegale sein würde, wenn sie nur, wie angedeutet ist, im Wege der Verordnung eingeführt werden sollte. Ich muß aber doch bekennen, daß ich dieses Bedenken nicht theile. Wenn die Staatsregierung einen solchen Antrag genehmigt, wenn beide